

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I Nr. 13 vom 28.07.2014, Seite 178) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Vilbel am _____ folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
 5. Verfügung über sämtliche in Abteilung II und III des Grundbuches eingetragenen Rechte der Stadt Bad Vilbel.
 6. Entscheidungen über die Ausübung sämtlicher Vorkaufsrechte.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsbegrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs- und Bauausschuss
3. Sozialausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 17 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehenden bestimmten Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Werte von 100.001,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Jahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der HGO und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/-n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 5

Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen / Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträtinnen / der Stadträte beträgt fünf. Die Stelle der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile

Kernstadt
Gronau
Dortelweil
Massenheim und
Heilsberg

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kernstadt umfasst das Gebiet der Stadt Bad Vilbel mit Ausnahme der Gemarkungsteile, die die Ortsbezirke Gronau, Dortelweil, Massenheim und Heilsberg bilden.

Der Ortsbezirk Gronau umfasst das Gebiet der Gemarkung Gronau mit Ausnahme des Gemarkungsteiles Flur 23, aus dem das Baugebiet „An der Lehmkaute“ hervorgegangen ist.

Der Ortsbezirk Dortelweil umfasst das Gebiet der Gemarkung Dortelweil.

Der Ortsbezirk Massenheim umfasst das Gebiet der Gemarkung Massenheim. Außerdem die Flurstücke der Gemarkung Bad Vilbel Flur 18 Nr. 140, 141, 142/1 und 142/2 „Am Hohlberg“.

Der Ortsbezirk Heilsberg umfasst in der Gemarkung Bad Vilbel die Flure 14 und 16. Außerdem die Flurstücke der Gemarkung Bad Vilbel Flur 15 Nr. 1/26 (Kirchengemeinde Verklärung Christi), 79/216 (Wasserversorgungsanlage), 79/163 (Kindertagesstätte der katholischen Kirchengemeinde Verklärung Christi), Nr. 79/215, 416/1, 417/1, 417/2, 417/3, 418/1 und 418/2.

(3) Die zu wählenden Ortsbeiräte haben jeweils neun Mitglieder.

§ 7 Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seiner/seines Vorsitzenden.

§ 8

Foto, Film- und Tonaufnahmen

- (1) In der Stadtverordnetenversammlung, nicht aber in anderen Sitzungen, sind Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen der Redebeiträge von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern bei öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkten zulässig. Film- und Tonaufzeichnungen müssen der Sitzungsleitung vor Eintritt in die Sitzung angezeigt werden. Vor der Aufzeichnung ist die Zustimmung der betroffenen Rednerinnen und Redner einzuholen. Die Zustimmung umfasst auch die Veröffentlichung im Fernsehen oder Internet. Durch die Aufzeichnung darf der Sitzungsablauf nicht gestört werden.
- (2) Ein Aufzeichnung oder Übertragung des Zuhörerbereichs ist nicht zulässig.
- (3) Die bestehenden Datenschutzrichtlinien bezüglich personenbezogener Daten in den aufgezeichneten Redebeiträgen sind zu beachten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im „Bad Vilbeler Anzeiger“ im Sinne des § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht .

Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bad Vilbeler Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel oder im Stadtbauamt, Friedberger Straße 6, 61118 Bad Vilbel zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Bad Vilbel nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Fachbereich Technische Dienste im Stadthaus, Friedberger Straße 6, Bad Vilbel eingesehen werden, worauf in der

öffentlichen Bekanntmachung unter der zusätzlichen Angabe des Raumes und der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Bad Vilbel hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher(in)	= Ehrenstadtverordnetenvorsteher(in)
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	= Ehrenstadtverordnete(r)
Bürgermeister(in)	= Ehrenbürgermeister(in)
Stadträtin o. Stadtrat	= Ehrenstadträtin o. Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher(in)	= Ehrenortsvorsteher(in)
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamte o. Ehrenbeamtinnen	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in

einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20.07.1993 sowie die in der Zeit vom 11.10.1994 bis 08.10.2012 beschlossenen 11 Änderungssatzungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Vilbel, den

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister